

**Wohnungsbauprogramm Altona 2024 - Zusammenfassung der Stellungnahmen**

<b>Stellungnahme /vom</b>	<b>Anregungen/Bedenken</b>	<b>Bemerkung / Abwägung:</b>
<p>Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen BSW/LP/WSB/WoK vom 07.03.2024</p>	<p>Die BSW begrüßt den am 22.02.2024 vorgelegten Entwurf des Wohnungsbauprogramms 2024 für den Bezirk Altona sowie die damit erfolgte Aktualisierung dieses Instruments im Sinne der Erfassung erkannter Potenzialflächen. In Abstimmung mit den Ämtern LP, WSB und dem WoK wird hiermit eine gemeinsame Stellungnahme der BSW gegenüber dem Bezirksamt abgegeben.</p> <p>Die Stellungnahme der BSW zum bezirklichen Wohnungsbauprogramm beinhaltet nicht die Zustimmungen zu jeder einzelnen Fläche, auch präjudiziert sie insbesondere nicht Änderungen von F-Plan und LaPro. Die Abstimmungen zu einzelnen Flächen bedürfen weiterer eigenständiger Verfahren. Die Entscheidungen über F-Plan und LaPro-Änderungen werden weiterhin im Rahmen von GrobAbstimmungen durch die BSW/BUKEA gefällt.</p> <p>Auch hinsichtlich von Nutzungsänderungen im Rahmen von erforderlichen B-Planverfahren zur Mobilisierung vorgeschlagener Potenziale wird darauf verwiesen, dass eine Zustimmung für Einzelflächen erst im Rahmen der GrobAbstimmung der jeweiligen Bebauungsplanverfahren erfolgen kann. Die aufgelisteten Flächenpotenziale werden als sinnvolle programmatische Aussagen für eine weitergehende detaillierte Prüfung im Rahmen rechtlich vorgeschriebener Verfahren verstanden.</p>	<p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p>

-Fortsetzung Stellungnahme BSW-

### **Flächenpotenzial – Veränderungen und weitere Aktivitäten zur Flächenaktivierung**

Mit der Aufstellung des Wohnungsbauprogrammes durch den Bezirk Altona werden die Grundlagen für die Erreichung der wohnungspolitischen Ziele auch für die nächsten Jahre gelegt. Dies wird durch die BSW ausdrücklich begrüßt.

Gemäß Vertrag für Hamburg ist der Bezirk Altona verpflichtet, jährlich 1.500 Wohneinheiten zu genehmigen. Zwischen 2016 – 2023 konnte der Bezirk Altona ca. 9.960 WE genehmigen, womit das Ziel von durchschnittlich 1.500 WE/Jahr durchschnittlich um rd. 15 % nicht erreicht wurde (1.245 WE/a). Im Jahr 2023 konnten lediglich 601 WE genehmigt werden und damit konnte der Vertrag für Hamburg nicht erfüllt werden.

Auf S. 140 des Wohnungsbauprogrammes des Bezirkes Altona 2024 wird die Gesamtübersicht der Flächenpotenzialen dargestellt, die mit ca. 15.900 Wohneinheiten ein weiterhin positives Bild für den Wohnungsbau im Bezirk Altona zeigt. Die Bilanz hat ein gleichbleibend hohes Niveau an Potenzialen. Gleichwohl können gemäß vorliegendem Entwurf die aktuell bestehenden Vereinbarungen lt. „Vertrag für Hamburg“ von 1.500 genehmigten Wohneinheiten pro Jahr für die Jahre 2024 bis 2027 in der Kategorie „Gesicherte Potenziale“ (1.944 WE) nicht erreicht werden.

Auch zusammen mit den Potenzialen der Kategorie „Erkannte Potenziale“ (1.845 WE) kann der Bezirk Altona die Zielzahl von 1.500 Wohneinheiten im Jahr für die Jahre 2024 bis 2027 nicht erreichen. Die weitere Entwicklung der Genehmigungszahlen muss daher genau beobachtet werden.

Der Kooperationswille privater Akteure bleibt eine wichtige Einflussgröße, die aber nur bedingt beeinflussbar ist. Externe Effekte, die das Wohnungsbaugeschehen beeinflussen, kommen hinzu (z.B. Zins- und Baukosten) und sind durch Bezirksamter nicht steuerbar.

Wohnungsbauprogramme enthalten regelhaft nur jene Flächen mit einem Potenzial von je mindestens 20 Wohnungen. Die Schlussfolgerung, es seien für eine Zielerreichung zu wenige Flächen gelistet, trifft folglich nur bedingt zu.

Siehe oben.

	<p style="text-align: center;"><i>-Fortsetzung Stellungnahme BSW-</i></p> <p>In Anbetracht des fortlaufend hohen Bedarfs an bezahlbarem Wohnraum bittet BSW darum zu prüfen, ob die ab dem Jahr 2028ff definierten Potenziale von 7.010 WE („Gesicherte und Erkannte Potenziale“) planerisch soweit vorbereitet werden können, damit diese vorgezogen und somit schneller in den Genehmigungsprozess gebracht werden sowie ein Erreichen der Zielzahl in den vorangegangenen Jahren möglich wird.</p> <p>Insgesamt bedarf es weiterer Anstrengungen zur Ausweisung neuer Potenzialflächen, um die Wohnungsbauziele auch in den nächsten Jahren sicherzustellen.</p> <p>In der zusammenfassenden Tabelle auf S. 140 sind die Summen der jeweiligen Flächenpotenziale nicht korrekt (z. B. Gesamtsumme 15.894 statt 15.981 WE). Bitte um Prüfung und Änderung.</p> <p><b>Grundsätzliches – Allgemeiner Teil</b>  Leitlinie zur baulichen Dichte „Hamburger Maß“  Am 12.09.2019 hat die Senatskommission für Stadtentwicklung und Wohnungsbau das „Hamburger Maß – Leitlinien zur lebenswerten kompakten Stadt“ beschlossen (Drs. 190912/8). Die Leitlinie soll grundsätzlich auf die städtebauliche Entwicklung Hamburgs angewandt werden. Die Leitlinie ist als ‚städtebauliches Entwicklungskonzept‘ im Sinne des § 1 Abs. 6 Ziffer 11 BauGB im Bauleitplanverfahren zu berücksichtigen. Sie leitet auch das Ermessen der Bezirksverwaltung unter Vorbehalt der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB.</p>	<p>In Einzelfällen ist das gewünschte Vorziehen bereits gelungen. In anderen Fällen sind jedoch Grundstücke zu tauschen bzw. bestehen andere Abhängigkeiten, die auch durch ein „planerisches Vorbereiten“ nicht beschleunigt werden können.</p> <p>Das Bezirksamt Altona unternimmt diese Anstrengungen bereits.</p> <p>Die Zahlenwerte werden vor Veröffentlichung des Wohnungsbauprogramms noch einmal überprüft.</p> <p>In Abhängigkeit der jeweiligen Örtlichkeit wird stets eine hohe, aber zugleich verträgliche Dichte angestrebt.</p>
--	---	--

	<p style="text-align: center;"><i>-Fortsetzung Stellungnahme BSW-</i></p> <p>Die folgenden Stadträume stehen bei der Aktivierung von Entwicklungspotenzialen besonders im Fokus:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Grundstücke entlang der Magistralen</li> <li>- an den zentralen Standorten gemäß Leitlinien für den Einzelhandel</li> <li>- im Einzugsbereich bestehender oder geplanter Schnellbahnstationen</li> </ul> <p>Die BSW begrüßt, dass im Wohnungsbauprogramm Altona 2024 einige Potenzialflächen ausgewiesen wurden, die der „Magistralenentwicklung“ dienen sollen.</p> <p>Grundsätzlich wird darum gebeten, die im Hamburger Maß fokussierten Räume zur Aktivierung von Entwicklungspotenzialen in den Wohnungsbauprogrammen aufzunehmen und bereits vorhandene Strategien für diese Gebiete mit niedriger Quartiers- und Einwohnerdichte zu beschreiben oder diese zu erarbeiten. Auch das Ziel der Nutzungsmischung sollte, möglichst mit einem Strategieansatz, in diesem Zusammenhang aufgeführt werden.</p> <p>Die BSW bittet darum, vor dem Hintergrund der Senko-Entscheidung zum „Hamburger Maß“ noch einmal alle Projekte zu prüfen, die sich noch nicht in einem fortgeschrittenen Planungsstadium befinden, und die rechtlichen Möglichkeiten zugunsten einer höheren Dichte zu nutzen.</p>	<p>Zur Kenntnis genommen. Dies erfolgt regelhaft.</p> <p>Die Magistralenstrategie in Altona widmet sich bereits diesen Potenzialflächen.</p> <p>In Abhängigkeit der jeweiligen Örtlichkeit wird stets eine hohe, aber zugleich verträgliche Dichte angestrebt.</p> <p>In Abhängigkeit der jeweiligen Örtlichkeit wird stets eine hohe, aber zugleich verträgliche Dichte angestrebt.</p>
--	--	--

	<p style="text-align: center;"><i>-Fortsetzung Stellungnahme BSW-</i></p> <p>Verbindlichkeit für den geförderten Wohnungsbau BSW bittet darum, dass im Kapitel „Anlass und Zielstellung“ die jeweiligen Regelungen der SDrs. 2021/01548, die eng mit den Verbänden der Wohnungswirtschaft abgestimmt worden waren und zeitgleich mit dem Bündnisabschluss vom Senat beschlossen wurden, zum Anteil des geförderten Wohnungsbaus auf städtischen und privaten Flächen sowie des Anteils der Wohnungen für vordringlich Wohnungssuchende zu übernehmen. Die Drucksache wird der Stellungnahme beigelegt.</p> <p>Petition SDrs. 2021/01548: Der Senat wird gebeten,</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. von den Ausführungen in dieser Drucksache Kenntnis zu nehmen und</li> <li>2. zu beschließen, dass       <ol style="list-style-type: none"> <li>a. im Zuge der Schaffung neuen Planrechts auf privaten Grundstücksflächen in den städtebaulichen Verträgen oder Durchführungsverträgen ein Anteil von 35 Prozent aller Wohneinheiten im geförderten Wohnungsbau und darin enthalten bis zu 10 Prozent aller Wohneinheiten mit einer Bindung für vordringlich Wohnungssuchende zu vereinbaren ist und</li> <li>b. im Zuge von Vorbescheids- und Baugenehmigungsverfahren auf privaten Grundstücksflächen nur für Vorhaben mit mehr als 30 Wohneinheiten für die zusätzlich durch Befreiungen genehmigten Wohneinheiten ein Anteil von 35 Prozent im geförderten Wohnungsbau und darin enthalten bis zu 10 Prozent der zusätzlichen Wohneinheiten mit einer Bindung für vordringlich Wohnungssuchende zu erreichen ist.</li> </ol> </li> </ol>	<p>Diese Vorgaben sind bekannt und im „Bündnis für das Wohnen geregelt“. Ein ausdrücklicher Hinweis auf das „Bündnis für das Wohnen“ und die Fundstelle im Internet wurden ergänzt.</p> <p>Diese Vorgaben sind bekannt. Siehe auch obige Anmerkung zum „Bündnis für das Wohnen“. Die konkreten Anteile geförderten Wohnraums ergeben sich in den jeweiligen Bebauungsplanverfahren; und in Baugenehmigungsverfahren, sofern es zu Befreiungen kommt gemäß der Regelungen des Bündnisses für das Wohnen.</p>
--	--	---

	<p style="text-align: center;"><i>-Fortsetzung Stellungnahme BSW-</i></p> <p><b>Stellungnahmen zu den Potenzialflächen</b> Die BSW nimmt in ihrer Stellungnahme zu einzelnen Flächenpotenzialen inhaltliche Anregungen oder eine grundsätzliche Bewertung der Flächenpotenziale vor.</p> <p>Übergeordnete Anmerkungen zu den Steckbriefen:</p> <p>BSW bekräftigt die Empfehlung aus der Stellungnahme des letzten Jahres, zur Umsetzung der wohnungspolitischen Ziele des Drittmixes gerade für städtische Flächen den vorgesehenen Anteil des geförderten Wohnungsbaus in den Steckbriefen konkret zu benennen. Auf städtischen Flächen hat sich die Forderung des Anteils auf mindestens 35 % erhöht und kann bis zu 100 % betragen. Wenn möglich sollte auch für private Flächen eine entsprechende Einschätzung erfolgen. Ziel sollte es sein, anhand der Steckbriefe abschätzen zu können, ob der geforderte Anteil der geförderten Wohnungen eingehalten werden kann, und wenn erforderlich muss gegengesteuert werden. Die Nennung des Anteils in den Steckbriefen erleichtert auch den Abstimmungsprozess zwischen den Beteiligten.</p> <p>BSW möchte an die Hinweise zu den früheren Altonaer Wohnungsbauprogramm-Entwürfen der Jahre 2023, 2022 und 2021 erinnern, die der Bezirk bislang nicht aufgegriffen hat. BSW hatte insbesondere bezüglich der Steckbriefe A 30, A 31, C 92, C 94, C 95 auf den möglichen Einsatz der Bodenordnung hingewiesen. BSW bittet das Fachamt Stadt- und Landschaftsplanung des Bezirksamtes Altona nunmehr um Beachtung bzw. alternativ um Rückäußerung, aus welchen Gründen insbesondere die Hinweise auf den möglichen Einsatz von Bodenordnungsverfahren nicht übernommen werden (anders als in den Wohnungsbauprogrammen der anderen sechs Bezirke).</p>	<p>Die konkreten Anteile geförderten Wohnraums ergeben sich in den jeweiligen Bebauungsplanverfahren und in Baugenehmigungsverfahren, sofern es zu Befreiungen kommt.</p> <p>Die Ergänzungen wurden vorgenommen.</p>
--	--	--

	<p style="text-align: center;"><i>-Fortsetzung Stellungnahme BSW-</i></p> <p><u>Anmerkungen zu einzelnen Steckbriefen:</u>  A 32, Blankenese, Björnsonweg: Aufgrund der Feststellung von Blankenese 52 im Jahr 2023 kann unter Besonderheiten/ Bewertung der Punkt „Bebauungsplanverfahren“ gestrichen werden.</p> <p>B 69, Sülldorf, Hasenhöhe: voraussichtlich Planbedarf (Stgn zum WBP 2023 hat weiterhin Bestand: „Bei dieser Fläche besteht Planbedarf. Aufgrund der noch bestehenden Betriebshofnutzung ist die entsprechende Festsetzung nicht funktionslos. Eine Genehmigung von Wohnungsbau im Befreiungswege auf der gesamten Fläche scheidet aus, da damit die Gemeinbedarfsfestsetzung unwirksam würde. Eine solche Befreiung wäre (unabhängig von den erweiterten Befreiungsmöglichkeiten des §31 Abs. 3 BauGB) rechtswidrig. Entsprechend sollte unter „Handlungsschritte“ der Hinweis „Bebauungsplanverfahren“ ergänzt werden.</p> <p>A 28, Bahrenfeld, Von-Sauer-Straße 15: Der Verfahrensstand beim B-Plan Bahrenfeld 75 ist „nach AK I“ bzw.“ vor Auslegung“ (je nachdem, wie der Bezirk die Formulierung wünscht)</p> <p>B 93, Bahrenfeld, Trabrennbahn Bahrenfeld: Bitte Wohneinheiten auf rund 1.600 WE ändern.</p> <p>B 95, Bahrenfeld, August-Kirch-Straße: Bitte Wohneinheiten auf rund 1.800 WE ändern.</p> <p>B 96, Bahrenfeld, Holstenkamp: Bitte Wohneinheiten auf rund 350 WE ändern.</p> <p>B 34, Othmarschen, Griegstraße 1: Die Festsetzung Außengebiet im BS ist nicht rechtswirksam übergeleitet und damit ungültig, die Fläche ist da-</p>	<p>Die Änderung wurde vorgenommen.</p> <p>Die Fläche wird derzeit nicht genutzt. Im Datenblatt wurde dies entsprechend korrigiert. Im Übrigen wird der Hinweis zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Verfahrensstände der Bebauungsplanverfahren werden vor Veröffentlichung des Wohnungsbauprogramms noch einmal überprüft und ggf. aktualisiert.</p> <p>Die Änderung wurde vorgenommen.</p> <p>Die Änderung wurde vorgenommen.</p> <p>Die Änderung wurde vorgenommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
--	---	--

	<p>her voraussichtlich nach §34 BauGB zu beurteilen.</p> <p style="text-align: center;">- Fortsetzung Stellungnahme BSW -</p> <p>B 91, Othmarschen, Jürgen-Töpfer-Straße: Zur Wahrung des Gebietscharakters des MK ist ein maßgeblicher gewerblicher Anteil einzubeziehen.</p> <p>C 14, Othmarschen, Baurstraße: Für Wohnnutzung sieht BSW Planbedarf.</p> <p>A 21, Altona-Nord, Holsten-, Haubach-, Harkort- und Holtenustraße (ehem. Holsten-Brauerei): Stgn zum WBP 2023 hat weiterhin Bestand: Die Fläche liegt – wenn auch nur mit einem sehr kleinen Anteil – im Gebiet der SozErhVO Altona-Nord. Daher bittet die BSW darum, unter „Städtebauliches Konzept / Nutzungsvorschlag – Besonderheiten / Bewertung“ den Hinweis „Randbereiche der Potenzialfläche liegen in einem Gebiet der SozErhVO“ zu ergänzen.</p> <p><u>Redaktionelle Anmerkungen</u>  S. 8 zweiter Absatz bitte Jahreszahlen prüfen („2011-2022“) bzw. aktualisieren  Karte S. 25: Fläche A31 Farbgebung prüfen  Karte S. 58: Fläche C07 Farbgebung prüfen  Karte S. 76: Fläche C38 Farbgebung prüfen  Karte S. 96: Die Abgrenzung von Fläche C42 stimmt nicht bzw. liegen dort zwei Teilflächen (eine grün, eine blau). Bitte prüfen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wurde ergänzt.</p> <p>Soziale Erhaltungsverordnungen gelten nicht für Wohnungsneubau. Der Hinweis würde ggf. zu falschen Schlussfolgerungen führen.</p> <p>Die Änderungen wurden vorgenommen.</p> <p>Die Änderungen wurden vorgenommen.</p> <p>Die Änderungen wurden vorgenommen.  Die Änderungen wurden vorgenommen.</p> <p>Die Änderungen wurden vorgenommen.</p>
--	--	---

<p>Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft (BUKEA) vom 07.03.2024</p>	<p>Die BUKEA stimmt dem Entwurf des Wohnungsbauprogramms Altona 2024 im Wesentlichen zu.</p> <p>Die Aktualisierung des Wohnungsbauprogramms Altona 2024 ist mit allen Ämtern abgestimmt und wird als gemeinsame Stellungnahme der BUKEA abgegeben.</p> <p><u>1.0 Allgemeines</u></p> <p>Die Zustimmung der BUKEA zum bezirklichen Wohnungsbauprogramm beinhaltet nicht die Zustimmungen zu jeder einzelnen Fläche, auch präjudiziert sie insbesondere nicht Änderungen von Flächennutzungsplan (FNP) und Landschaftsprogramm (LaPro). Die Entscheidung über FNP- und LaPro-Änderungen werden weiterhin im Rahmen von GrobAbstimmungen von BSW und BUKEA gefällt. Auch ersetzt diese Stellungnahme inhaltlich nicht die Stellungnahmen laufendender oder anstehender Bebauungsplan-Verfahren (B-Plan Verfahren).</p> <p><u>1.1 Grünes Netz und Volksinitiative „Hamburgs Grün erhalten“ (Drs. 21/16980) / Vertrag für Hamburgs Stadtgrün (Drs. 21/01547)</u></p> <p>Das „Grüne Netz Hamburgs“ ist zu erhalten und weiterzuentwickeln. Es dient neben der Funktion als landschaftsorientiertes Gliederungselement des Siedlungsraumes als städtischer Erholungsraum, als ökologisch wirksame Biotopvernetzung, als stadtklimatischer Schutz- und Entwicklungsraum und als grüne Wegeverbindung für den Fuß- und Radverkehr.</p> <p>Die Erwähnung des Freiraumverbundsystems "Grünes Netz" auf Seite 5 des Wohnungsbauprogramms Altona 2024 ist zu begrüßen.</p>	<p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p>
--	---	---

	<p>- Fortsetzung Stellungnahme BUKEA –</p> <p>Im April 2019 haben die Regierungsfractionen SPD und Grüne eine Vereinbarung mit der Volksinitiative „Hamburgs Grün erhalten“ geschlossen (Drucksache 21/16980 vom 24. April 2019, beschlossen am 08. Mai 2019). Die Vereinbarung zielt auf den Erhalt und die Sicherung des Stadtgrüns, um einerseits die naturschutzfachlichen Werte und andererseits die Lebensqualität der Hamburgerinnen und Hamburger zu fördern. Darüber hinaus wurde der Abschluss eines Vertrages für Hamburgs Stadtgrün zwischen Senatsbehörden und den Bezirken sowie anderen städtischen Trägern der Grünentwicklung (Drucksache 21/01547 vom 17. Juni 2021, beschlossen am 22. Juni 2021) vereinbart. Mit dem Vertrag verpflichten sich die Vertragspartner auf eine eigenverantwortliche und aktive Umsetzung der folgenden wesentlichen Ziele:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- die Flächenkulisse des Grünen Netzes Hamburg in der inneren Stadt bis einschließlich des 2. Grünen Ringes künftig von Bebauung freizuhalten, wobei einschränkende Hinweise zu beachten sind und das Grüne Netz weiterzuentwickeln sowie</li> <li>- den vorhandenen Bestand an öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen grundsätzlich nicht für bauliche Entwicklung in Anspruch zu nehmen</li> </ul> <p>Bei sämtlichen Projekten sind daher die o.g. Drucksachen zu beachten.</p>	<p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Das Wohnungsbauprogramm Altona beachtet diese Ziele.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p>
--	---	---

- Fortsetzung Stellungnahme BUKEA -

### 1.2 Qualitätsoffensive Freiraum

Weiterhin soll die Entwicklung neuer Wohnungsbauflächen mit der Verbesserung von Freiraumqualitäten, der sog. „Qualitätsoffensive Freiraum“ erfolgen. Der strategische Planungsansatz steht dafür, Freiraumqualitäten auch in einer kompakter werdenden Stadt zu erhalten und weiter zu entwickeln. Bauliche Verdichtung soll immer mit einer Verbesserung der Qualitäten von öffentlichen und privaten Freiräumen in den Quartieren einhergehen, um gleichzeitig einen „grünen Mehrwert“ für alle zu erzielen. Angestrebt wird eine urbane Dichte mit hoher Freiraumqualität.

Die Einbindung neuer Wohnquartiere in das „Grüne Netz“ Hamburg und die „Qualitätsoffensive Freiraum“ sind wesentliche Qualitätsmerkmale für eine nachhaltige Wohnstandort-Entwicklung. Sie sind mehr denn je als wichtige Faktoren in das Wohnungsbauprogramm einzubeziehen und deshalb zu beachten. Die Erwähnung der "Qualitätsoffensive Freiraum" auf Seite 5 des Wohnungsbauprogramms Altona 2024 ist zu begrüßen.

### 1.3 Dach- und Fassadenbegrünungs-Strategie

Die Anpassung an die Folgen des Klimawandels ist neben der Reduktion der Treibhausgasemissionen zentrales Ziel der Klimapolitik des Senats und die Etablierung von Gründächern bleibt daher ein wichtiges Ziel. Mit der Novelle des Hamburger Klimaschutzgesetz 2023 (HmbKliSchG § 16 (1)) möglichst in Kombination von Gründächern mit Photovoltaikanlagen genutzt werden.

Entsprechend den Zielsetzungen der ersten Fortschreibung des Hamburger Klimaplanes Drs. 21/19200 und der Koalitionsvereinbarung (22. Leg.) sollen Gebäude in der Stadt auch mit Fassadenbegrünung versehen werden, um die positiven Auswirkungen auf das Lokalklima und den Stadtraum umfänglich auszuschöpfen. Seit dem 01. Juni 2020 sind Fassadenbegrünungen im Programm „Hamburger Gründachförderung“ daher förderfähig. Der Zeitraum des Förderprogramms ist bis Ende 2024 angesetzt. Informationen sind im Hamburger „Handbuch Grüne Wände“ (Download un-

Das Wohnungsbauprogramm Altona unterstützt diese Ziele.

Das Wohnungsbauprogramm Altona unterstützt diese Ziele.

	<p>ter <a href="http://www.hamburg.de/broschueren">www.hamburg.de/broschueren</a>) zu finden.</p> <p>Im Bündnis für das Wohnen in Hamburg für die 22. Legislaturperiode wurde unter Punkt 4.7 und 4.11 Dach- und Fassadenbegrünung als Maßnahme zur Anpassung an den Klimawandel vereinbart. Die Wohnungsverbände werden auf ihre Mitglieder einwirken, bei Neubauvorhaben und Bestandssanierungen vermehrt Dach- und Fassadenbegrünungen – auch in Kombination mit Solaranlagen – umzusetzen.</p> <p><u>1.4 Flächennutzungsplan und Landschaftsprogramm</u>  Falls Änderungen erforderlich sind, sollte dies unter Handlungsschritte mitaufgenommen werden (nicht alle Flächen sind daraufhin geprüft worden).</p> <p><u>1.5 Landschaftsschutz</u>  Unter dem Gliederungspunkt „Restriktionen“ sollte aufgeführt werden, ob die Fläche in einem Landschaftsschutzgebiet liegt. Allein die Auflistung unter Landschaftsprogramm ist nicht ausreichend, da im Landschaftsprogramm auch geplante Landschaftsschutzgebiete mit dargestellt werden, eine Unterscheidung gibt es hier nicht. Die Darstellung entspricht nicht immer dem aktuellen Stand. Falls Änderungen erforderlich sind, sollte dies unter „Handlungsschritte“ mitaufgenommen werden.</p> <p><u>1.6 Arten- und Biotopschutz</u>  Der gesetzliche Artenschutz nach § 44 Bundesnaturschutzgesetz ist bei jedem Verfahren zu berücksichtigen. Dies gilt neben Neubau auch bei Sanierung und oder Umbau von Gebäuden im Bestand als auch bei Rückbauvorhaben sowie bei Gehölzrodungen mit potenziellen Quartieren (z.B. Höhlungen).  Der gesetzliche Biotopschutz nach § 30 BNatSchG ist zu berücksichtigen, entsprechende Flächen sind zwingend von Bebauung freizuhalten.  Bedeutende und erhaltenswerte Gehölzbestände, die als Lebensraum für</p>	<p>Das Wohnungsbauprogramm Altona unterstützt diese Ziele.</p> <p>Dieser Aspekt wird in Bebauungsplan- bzw. Baugenehmigungsverfahren geprüft.</p> <p>Sofern Bebauungsplanverfahren durchgeführt werden, wird dies dort geregelt. Angaben im Wohnungsbauprogramm sind nicht maßgeblich.</p>
--	--	--

	<p>Flora und Fauna eine bedeutende Rolle spielen, sind weitestgehend zu erhalten. Bereits festgesetzte Ausgleichsflächen sind bei Betroffenheit in den Steckbriefen zu benennen.</p> <p>- <i>Fortsetzung Stellungnahme BUKEA</i> -</p> <p><u>1.7 Gewässerschutz</u> Das auf den Grundstücken anfallende Niederschlagswasser ist gemäß den RISA-Kriterien weitgehend vor Ort zu belassen. Zur Vermeidung von Missständen bei der Niederschlagswasserableitung ist die Regenwasserbewirtschaftung im Plangebiet vorzunehmen.</p> <p>Für Flächen, die an Gewässern liegen, sind naturnahe Gewässerrandstreifen von mindestens 5 m Breite zu erhalten bzw. herzurichten. Eine offene Oberflächenentwässerung ist einer verrohrten vorzuziehen. Niederschlagswassereinleitungen dürfen nicht zu hydraulischem Stress oder stofflichen Belastungen im Gewässer führen.</p> <p><u>1.8 Erschließung – Entwässerung:</u> Um die abwassertechnische Erschließung der Plangebiete sicherzustellen, ist die notwendige Planung der Niederschlags- und Schmutzwasserbeseitigung frühzeitig einzubeziehen. Angesichts fortschreitender Nachverdichtungen und einer klimawandelbedingten Zunahme von Starkregenereignissen ist ein nachhaltiges Konzept zur Niederschlagswasserbewirtschaftung der öffentlichen wie auch der privaten Flächen zu erstellen.</p>	<p>Das Wohnungsbauprogramm Altona unterstützt diese Ziele.</p> <p>Das Wohnungsbauprogramm Altona beachtet diese Ziele. Die gesetzlichen Vorgaben kommen in den einzelnen formellen Verfahren zum Tragen. Das Wohnungsbauprogramm greift diesen nicht vor.</p> <p>Das Wohnungsbauprogramm Altona beachtet diese Ziele. Eine Behördenbeteiligung findet regelhaft statt.</p>
--	--	--

	<p style="text-align: center;">- Fortsetzung Stellungnahme BUKEA -</p> <p>In Bezug auf Starkregenvorsorge sind auch die Zuflüsse aus Oberliegerbereichen und das Verhindern von Veränderungen der Unterliegersituation durch einen erhöhten Abfluss zu berücksichtigen. Ein wichtiges Hilfsmittel für die Beurteilung der Gefahrenlage bei Starkregenereignisse ist die in 2023 veröffentlichte Starkregengefahrenkarte der Stadt Hamburg.</p> <p>Dadurch ggfs. entstehende, zusätzliche Flächenbedarfe für notwendige, möglichst oberirdisch und verdunstungsoffen gestaltete Rückhalt- und Retentionsflächen sind entsprechend den Zielsetzungen der RegenInfraStrukturAnpassung (RISA) bereits in den ersten Planungsphasen (Funktionsplan/Masterplan) zu berücksichtigen.</p> <p><u>1.9 Energie und Klimaschutz</u></p> <p>Der Hamburger Senat hat im August 2023 mit der zweiten Fortschreibung des Hamburger Klimaplanes neue Klimaschutzziele festgelegt: Die CO<sub>2</sub>-Emissionen sollen bis 2030 um 70 % und bis 2045 um 98 % ggü. 1990 reduziert werden, um so eine Netto-CO<sub>2</sub>-Neutralität zu erreichen. Hamburg verfolgt das Zielbild einer Climate Smart City, die Entwicklung zu einer wachsenden und klimagerechten und an den Klimawandel angepassten Stadt. Zur Erreichung dieses Ziels ist eine Transformation urbaner Räume mit Blick auf die Stadtentwicklung und Quartiersentwicklung von großer Bedeutung. Insbesondere neue Quartiere bieten im Zuge des Wohnungsbauprogramms die Chance, die Aspekte Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel von Anfang an in der Planung zu berücksichtigen.</p>	<p>Das Wohnungsbauprogramm Altona beachtet diese Ziele. Eine Behördenbeteiligung findet regelhaft statt, sodass die genannten Belange eingebracht werden können.</p> <p>Zur Kenntnis genommen. Bauwillige werden vom Bezirksamt stets darauf hingewiesen, dass für die Oberflächenentwässerung Teile des Grundstücks vorgesehen werden müssen.</p>
--	--	--

	<p style="text-align: center;">- Fortsetzung Stellungnahme BUKEA -</p> <p>Die Ziele spiegeln sich in den integrierten Klimaschutzkonzepten der Bezirke wider. Der Senat wie auch die Bezirke arbeiten entsprechend des Bundesziels auf einen klimaneutralen Gebäudebestand hin, was im Neubau v. a. mit effizienten Gebäudestandards und einer erneuerbaren Wärmeversorgung zu erreichen ist. Weitere Aspekte einer klimagerechten Stadtentwicklung in Quartieren sind ein klimagerechtes Mobilitätskonzept, ein modernes Abfallmanagement und eine klimaangepasste Freiflächengestaltung. Zudem sind Informationen und Vorgaben aus der kommunalen Wärmeplanung bei der Entwicklung von Neubauvorhaben zu berücksichtigen.</p> <p>Entsprechende Handlungsmaximen müssen sich in den Prozessen aller Flächenentwicklungen nach den bezirklichen Wohnungsbauprogrammen wiederfinden und – wo sinnvoll möglich – auch mit einer Betrachtung der Chancen für besonders effizienten und wirtschaftlichen Klimaschutz unter Einbezug des jeweils betroffenen Quartiers einhergehen.</p> <p>Parallel zu der Entwicklung von Quartierskonzepten mit einer hohen Multifunktionalität in der Flächennutzung zählt der Ausbau der lokalen erneuerbaren Energieerzeugung insgesamt maßgeblich zu den Instrumenten des Klimaschutzes. Somit ist die Pflicht zum Vorhalten einer Anlage zur Stromerzeugung durch Nutzung solarer Strahlungsenergie nach dem Hamburger Klimaschutzgesetz zu berücksichtigen. Die Pflicht besteht für alle Neubauten mit einem Baubeginn nach dem 01.01.2023 sowie bei der vollständigen Entfernung und Erneuerung der Dachhaut nach dem 01.01.2024. Ab 2027 ist die Kombination mit Dachbegrünungsmaßnahmen verpflichtend. In Hinblick auf die Seite 6, Absatz 1, Satz 3 des Entwurfes (Seite 5 des PDF-Dokumentes) wird darauf hingewiesen, dass das Wort „Klimaneutralität“ durch „Netto-CO<sub>2</sub>-Neutralität“ ersetzt werden muss. Die Befassung mit dem Thema Wärmeversorgung im Rahmen des Klima-Checks der einzelnen Potenzialflächen wird begrüßt. Darüber hinaus wird angemerkt, dass auf Seite 10 in Absatz 2, Satz 1 auf das Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz (EEWärmeG) hingewiesen wird, welches 2020 außer Kraft getreten ist. Hier muss auf das Gebäudeenergiegesetz (GEG) Bezug genommen werden.</p>	<p>Das Wohnungsbauprogramm Altona beachtet und unterstützt diese Ziele.</p> <p>Das Wohnungsbauprogramm Altona beachtet und unterstützt diese Ziele.</p> <p>Diese Vorgaben sind bekannt.</p> <p>Es handelt sich offenbar um einen redaktionellen Irrtum.</p>
--	---	---

	<p><b>1.10 Luftreinhaltung und Berücksichtigung von Lärmimmissionen</b></p> <p>Die EU-Luftqualitätsrichtlinie (umgesetzt in der 39. BImSchV) legt verbindlich einzuhaltende Immissionsgrenzwerte zum Schutz der menschlichen Gesundheit fest. Die Einhaltung der Luftqualitätsgrenzwerte in Hamburg stellt eine gesamtstädtische Aufgabe dar. Bauliche Verdichtungen, insbesondere eine geschlossene Randbebauung an vielbefahrenen Straßen, führen zu einer zunehmenden Verschlechterung der lokalen Durchlüftungsverhältnisse. Die hierdurch regelhaft hervorgerufene Erhöhung der lokalen Immissionsbelastung durch Anreicherung der Schadstoffkonzentration kann in Kombination mit einer möglichen Zunahme der motorisierten Verkehre und/oder Verschlechterung der Verkehrsdichte noch verstärkt werden. Diesen Effekten ist frühzeitig im Planungsprozess, z.B. mit geeigneten Durchlüftungskonzepten, entgegenzuwirken. Bei einer Überschreitung der Immissionsgrenzwerte zum Schutz der menschlichen Gesundheit ist mit Klagen Dritter und ggf. auch mit der Einleitung eines weiteren EU-Vertragsverletzungsverfahrens zu rechnen.</p> <p>Vor diesem Hintergrund weist die BUKEA darauf hin, dass die Belange der Luftreinhaltung frühzeitig in allen für die Luftqualität relevanten Planungen, wie z.B. der Bauleitplanung, zu berücksichtigen sind. Planungskonzepte und Planvorhaben sind sorgfältig hinsichtlich möglicher Vorbelastungen mit Luftschadstoffen im Plangebiet zu prüfen und Verschlechterungen der Luftqualität sind zu vermeiden. Hinweise auf Luftschadstoffe und Lärmbelastungen sind frühzeitig in die Steckbriefe aufzunehmen.</p> <p><b>1.11 Bodenschutz</b></p> <p>Die Belange des Bodenschutzes und der Altlasten werden im Regelfall von den bezirklichen Dienststellen (B/VS 3) im Rahmen der bezirksinternen Abstimmung in das Wohnungsbauprogramm eingebracht. B/VS 3 ist daher am Verfahren zu beteiligen. Zur Reduzierung der Flächenversiegelung sind versiegelte Flächen auf das absolut notwendige Minimum zu beschränken.</p> <p>Wenn möglich sollte auf wasserdurchlässige Alternativen – wie z.B. Rasengittersteine – ausgewichen werden.</p>	<p>Das Wohnungsbauprogramm Altona beachtet diese Ziele. Analysen und Erörterungen zu Belastungen durch Lärm und/oder Luftschadstoffe sind in den jeweiligen Bebauungsplanverfahren vorzunehmen.</p> <p>Das Wohnungsbauprogramm Altona unterstützt diese Ziele.</p>
--	---	--

	<p style="text-align: center;">- Fortsetzung Stellungnahme BUKEA -</p> <p><b>1.12 Agrarwirtschaft</b> Die Belange der Agrarwirtschaft sind zu berücksichtigen. Näheres zu den Zielsetzungen hat der Senat im Agrarpolitischen Konzept dargelegt.</p> <p><b>1.13 Abfallwirtschaft</b> Für die weitere Planung wird auf folgende Punkte hingewiesen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Berücksichtigung ausreichender Müllbehälterstandplätze für die getrennte Sammlung der einzelnen häuslichen Abfallfraktionen (Hausmüll, Biomüll, Altpapier sowie Verpackungen und stoffgleiche Nichtverpackungen [gelbe Tonne]) auf den privaten Grundstücken.</li> <li>• Berücksichtigung von ausreichend Depotcontainerstandplätzen für die getrennte Sammlung von Altglas, Altpapier und Elektrokleingeräten im öffentlichen Raum. Unter Umständen können im Einzelfall auch Unterflursysteme eingesetzt werden.</li> <li>• Öffentliche Wege sind z.B. durch Wahl der Bodenbeläge und Vermeidung von Hindernissen so zu gestalten, dass eine wirtschaftliche Reinigung möglich ist und die betrieblich umsetzbare Zugänglichkeit für die Reinigung ist mit der Stadtreinigung Hamburg (SRH) abstimmen. Die SRH übernimmt Tätigkeiten, die über die gesetzlich übertragenen Aufgaben hinausgehen nur gegen gesonderte Kostenübernahme (z.B. das Entfernen von in Bankritzen befindlichen / verklemmten Müllablagerungen wie Zigarettenkippen, Kornkorken, Verpackungsmüll).</li> </ul> <p>Zu den genannten Punkten wird darum gebeten, rechtzeitig mit der SRH Kontakt aufzunehmen.</p>	<p>Zur Kenntnis genommen. Sofern sich Flächenkonkurrenzen zur Wohnungsbauentwicklung ergeben sollte, werden diese im Einzelfall erörtert.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis kommt insbesondere bei größeren Entwicklungsgebieten zum Tragen.</p> <p>Der Hinweis kommt insbesondere bei größeren Entwicklungsgebieten zum Tragen.</p> <p>Der Hinweis wird beachtet.</p>
--	--	---

	<p>- Fortsetzung Stellungnahme BUKEA -</p> <p><b>2. Zu den Flächen im Einzelnen</b>  Folgende Anmerkungen zu den Flächen bitten wir zu berücksichtigen und an geeigneter Stelle aufzunehmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• A25 - Suurheid, Sieversstücken, Marschweg, Am Lilienberg: erhaltenswerter Baumbestand, zu Teilen im Landschaftsschutzgebiet</li> <li>• C87 - Sülldorfer Brooksweg 114-120: erhaltenswerter Baumbestand</li> <li>• B69 - Hasenhöhe: erhaltenswerter Baumbestand</li> <li>• C12 - Kamerstücken 1-47, Op'n Hainholt 4-18: erhaltenswerter Baumbestand</li> <li>• C75 - Schenefelder Holt, Heerbrook, Borndiek, Am Botterbarg, Holtbarg: erhaltenswerter Baumbestand</li> <li>• C76 - Osdorfer Landstraße 394-400: erhaltenswerter Baumbestand</li> <li>• B82 - Osdorfer Landstraße 122-144, Flurkamp, Resskamp: erhaltenswerter Baumbestand</li> <li>• C60 - Flurstraße 238-242, Resskamp: erhaltenswerter Baumbestand</li> <li>• C04 - Franzosenkoppel, Randow-, Uecker-, Welse-, Spree-, Bober-, Katzbach- und Elbgaustraße, Dahme-, Dosse-, Bleßhuhn- und Sommerweg: teilw. Erhaltenswerter Baumbestand</li> <li>• A33 - von-Hutten-Str. 45: Landschaftsschutzgebiet, Kompensationspflicht gem. Vertrag für Hamburgs Stadtgrün</li> <li>• B 28 - Bahrenfelder Chaussee 120-124: teilw. Erhaltenswerter Baumbestand</li> <li>• B95 - August-Kirch-Straße: zum Teil Landschaftsschutzgebiet</li> <li>• B96 - Holstenkamp: zum Teil Landschaftsschutzgebiet</li> <li>• B97 - Silcherstraße: Landschaftsschutzgebiet, Kompensationspflicht gem. Vertrag für Hamburgs Stadtgrün</li> <li>• C38 - Bahrenfelder Chaussee 140 – 144: erhaltenswerter Baumbestand</li> </ul>	<p>Die Hamburger Baumschutzverordnung und Vorschriften zum Landschaftsschutz werden in etwaigen Baugenehmigungsverfahren geprüft.  Das Wohnungsbauprogramm Altona greift den einzel-fachlichen Prüfungen nicht vor.</p> <p>Die Erörterung hierzu erfolgt im laufenden Bebauungsplanverfahren.</p> <p>Die Erörterung hierzu erfolgt im laufenden Bebauungsplanverfahren.</p>
--	---	---

<p>-----</p> <p>Behörde für Inneres vom 08.03.2024</p>	<p>-----</p> <p>Die Behörde für Inneres und Sport stimmt dem Drucksachenentwurf mit folgenden Hinweisen zu:</p> <p><u>Allgemeinpolizeiliche Aspekte:</u></p> <p>Die geplanten Baumaßnahmen führen zu einer Nachverdichtung der vorhandenen Siedlungsstrukturen mit allgemeinpolizeilicher Relevanz. Hiervon besonders betroffen sind perspektivisch die Stadtteile Lurup und Bahrenfeld. Die Intensität der Auswirkungen steht dabei in Abhängigkeit zum vorherrschenden Wohnbestand und zur jeweiligen Bevölkerungsdichte.</p> <p>In dicht besiedelten Wohngebieten reagiert die Bevölkerung auf substanzielle Änderungen in ihrem jeweiligen Wohnumfeld potenziell engagiert, beispielsweise mit hoher Beteiligung an Anwohner- und Bürgerinitiativen sowie demonstrativen Aktionen.</p> <p>Auf die zu erwartende erhöhte Arbeits- und Einsatzbelastung ist insbesondere im Rahmen der strategischen Personalplanung sowie ggf. mit einer Aufstockung der Einsatzmittel und einem entsprechenden Gebäudemanagement zeitgerecht zu reagieren. Entsprechende Planungen können erst erfolgen, wenn die genauen Umsetzungsschritte der Bauvorhaben bekannt sind.</p> <p><u>Kriminalpolizeiliche Aspekte:</u></p> <p>Aus kriminalpräventiver Sicht fehlt in der Auflistung das grundsätzliche Ziel, zu einem positiven Sicherheitsgefühl der zukünftigen Wohnbevölkerung in Altona beizutragen. Es wird daher angeregt, dies zu ergänzen.</p> <p>Die Frage nach der individuell empfundenen Sicherheit ist ein wesentlicher Standortfaktor und damit ein wichtiges Qualitätsmerkmal des Städtebaus im 21. Jahrhundert. Neben den sozialen, ökonomischen, ökologischen und straßenverkehrlichen Faktoren gilt es auch, kriminalpräventive Aspekte zu be-</p>	<p>-----</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Das Wohnungsbauprogramm Altona greift den einzel- fachlichen Prüfungen nicht vor. Die Belange sind im zugehörigen Bebauungsplanverfahren einzubringen.</p> <p>Das Wohnungsbauprogramm Altona greift den einzel-</p>
--	--	---

	<p>rücksichtigen. Sowohl die sozialen als auch die räumlichen Strukturen eines Wohnquartiers beeinflussen die Entstehung von Kriminalität. Durch die architektonische, freiraumplanerische und städtebauliche Gestaltung von Wohnanlagen kann Kriminalität verhindert bzw. erschwert werden.</p> <p>- Fortsetzung Stellungnahme BIS -</p> <p>Als positive Strategie wird weiterhin die Konversion von Flächen und Gebäuden sowie das Instrument des intelligenten Flächentauschs gesehen. Ziel ist es, dem Nachfragedruck an Wohnraum sowie den Erfordernissen aus anderen Lebensbereichen wie z.B. Natur und Freiraum, Verkehr und Infrastruktur zu harmonisieren. Hier ist bei den Planungen zu berücksichtigen, dass unausgewogene Nachverdichtungen das Risiko bergen können, dass bislang unauffällige und funktionierende Nachbarschaften im Quartier zerstört werden und sich mittel- und langfristig eher nachteilige kriminologische Folgeentwicklungen zeigen. Bei der Um- oder Neugestaltung von Wohnquartieren gilt es, die Wirkungszusammenhänge zwischen Umwelt, dem menschlichen Verhalten und den Empfindungen des Einzelnen zu beachten. Ein Wohnquartier, bei dessen Gestaltung auch kriminalpräventive Grundsätze beachtet werden, profitiert von der Einhaltung sicherungstechnischer Mindeststandards und dadurch reduzierten Tatgelegenheitsstrukturen. Man schafft den Raum für positive nachbarschaftliche Begegnungen und fördert gleichzeitig die informelle Sozialkontrolle, die sich positiv auf die Sicherheitsstruktur einer Nachbarschaft / eines Quartiers auswirken kann.</p> <p>Ferner wird seitens der städtebaulichen Kriminalprävention wie bereits im Vorjahr angeregt, das Thema Fahrraddiebstahl bei den Planungen zu den Freiraumgestaltungen zu berücksichtigen. Nach wie vor sind Zweiräder, auch als Lastenräder oder E-Bikes, ein begehrtes Diebesgut. Ein wichtiger Beitrag für eine zukunftsweisende Steigerung der Attraktivität des Fahrradverkehrs in Hamburg liegt somit in der Bereitstellung sicherer (hier wohnraumnaher) Fahrradabstellplätze. Fahrradabstellplätze sind sicher, wenn sie gut erreichbar sowie einsehbar, sind so dass sie einem hohen Maß an Sozialkontrolle</p>	<p>fachlichen Prüfungen nicht vor. Die Belange werden im zugehörigen Verfahren geprüft.</p> <p>Das Wohnungsbauprogramm Altona greift den einzel-fachlichen Prüfungen nicht vor. Die Belange werden im zugehörigen Verfahren geprüft.</p> <p>Das Wohnungsbauprogramm Altona greift den einzel-fachlichen Prüfungen nicht vor. Die Belange werden im zugehörigen Verfahren geprüft.</p> <p>Zur Kenntnis genommen. Das Bezirksamt begrüßt die fachliche Begleitung der Kriminalprävention in städtebaulichen Projekten.</p>
--	--	--

	<p>unterliegen. Sie halten ausreichend Stellplatz (auch für Lastenfahrräder) vor, sind beleuchtet und bieten die Möglichkeit, Fahrräder an fest verbauten, stabilen Bügeln oder Gestängen anzuschließen, wo sie ihrerseits keine Gefährdung anderer Verkehrsteilnehmer darstellen.</p> <p>- Fortsetzung Stellungnahme BIS -</p> <p><u>Verkehrspolizeiliche Aspekte:</u></p> <p>Aus fachlicher Sicht bestehen grundsätzlich keine Bedenken gegen den Inhalt des Wohnungsbauprogrammes 2024 des Bezirksamts Altona.</p> <p>Die zur Verfügung gestellten Unterlagen sind jedoch so allgemein gehalten, dass sie keine konkrete Beurteilung aus straßenverkehrsbehördlicher Sicht ermöglichen. Es handelt sich überwiegend um Baumaßnahmen nach bestehendem Baurecht, welche im Baugenehmigungsverfahren im Rahmen der Behördenbeteiligung durch die örtlich zuständigen Straßenverkehrsbehörden der Polizeikommissariate (PK) zu beurteilen sind. Ein geringer Teil der dargestellten Projekte umfasst auch aktuell in Planung befindliche bzw. bereits abgeschlossene Bebauungsplanverfahren. Eine Beurteilung straßenverkehrsbehördlicher Belange wird durch die Beteiligung der „Träger öffentlicher Belange“ (TÖB) im Bebauungsplanverfahren seitens der zentralen Straßenverkehrsbehörde (VD 52) gewährleistet. In der Regel erfolgt hierbei auch eine Beteiligung der örtlich zuständigen Straßenverkehrsbehörden.</p>	<p>Zur Kenntnis genommen.</p>
--	---	-------------------------------

	<p align="center">- Fortsetzung Stellungnahme BIS -</p> <p><u>Besonderheit Projekt B 36</u></p> <p>Bei dem Projekt B 36 handelt es sich um eine freigewordene Fläche eines ehemaligen Beachclubs mit Parkplatz sowie den Bauwagenplatz „Zomia“. Der Bauwagenplatz „Zomia“ befindet sich seit über zwölf Jahren in der Max-Brauer-Allee 220. Die genannte Freifläche ist aktuell mittels einer Zaunanlage umfriedet. Sie ist zur Vorbereitung der Baumaßnahme „Sternbrücke“ vorgesehen.</p> <p>In jüngster Vergangenheit fanden bereits erste demonstrative Protestaktionen in diesem Themenkontext statt.</p> <p>Der Entwurf sieht für den genannten Bereich eine soziale und kulturelle Nutzung, sowie studentisches Wohnen und eine Gewerbenutzung vor.</p> <p>Das Bezirksamt Hamburg-Mitte hatte der ursprünglich auf einem unbebauten Grundstück in Hamburg-Wilhelmsburg lebenden Bauwagengruppe „Zomia“ den Platz in der Max-Brauer-Allee 220 nach einer Räumungsverfügung im Jahr 2011 als Ausweichareal angeboten. Die Bewohner sind der linken Szene zugehörig und sympathisieren mit dem Kulturzentrum „Rote Flora“. Sie lehnen den Kontakt zur Polizei, auch zu den Stadtteilmilizisten, ab. Für den Fall einer erforderlichen Kontaktaufnahme besteht daher derzeit die Regelung, dass ein Mitarbeiter des Bezirksamtes Altona vermittelt. Bei einer möglichen Räumung des Platzes sind Solidaritätsaktionen von friedlichem Protest bis hin zu Straftaten im Kontext Gentrifizierung nicht auszuschließen. Hierbei wäre die Unterstützung nicht nur aus dem Stadtteil seitens verschiedenster linker Gruppierungen mehr als wahrscheinlich.</p> <p>Nach Auffassung der Polizei können frühzeitige Verhandlungen des Bezirksamts mit den Bewohnern erheblichen positiven Einfluss auf die Art, Dauer und Intensität des möglichen Protestes haben. Sollte den Bewohnern ein entsprechendes Grundstück zur Verfügung gestellt werden, das von ihnen akzeptiert wird, dürfte ein Protest eher nur im geringen Ausmaße bzw. gar nicht stattfinden.</p>	<p>Aufgrund des geplanten Neubaus der Sternbrücke steht diese Potenzialfläche zunächst nicht zu Verfügung. Der Wagenplatz „Zomia“ ist von dieser Baumaßnahme geringfügig betroffen.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p>
--	--	---

	<p>den.</p> <p>- Fortsetzung Stellungnahme BIS -</p> <p>Eine Beteiligung der Polizei und namentlich des Landeskriminalamts (LKA FSt 33 – Kriminalpolizeiliche Beratungsstelle), der VD 52 sowie der jeweils örtlich zuständigen PK ist bei allen ihren Zuständigkeitsbereich berührenden Maßnahmen/Projekten weiterhin zu gewährleisten; dieses betrifft insbesondere die Bereiche städtebauliche Kriminalprävention (einschließlich baulicher Terrorschutz) und Verkehr.</p> <p><u>Feuer- und Rettungswachen:</u></p> <p>Im Bereich Stresemannstraße finden derzeit Planungen für den Bau einer Rettungswache statt, die hier die rettungsdienstliche Versorgung der umliegenden neuen Wohnquartiere sicherstellen soll und dort einsatzstrategisch notwendig ist. Eine Berücksichtigung ist in den weiteren städtebaulichen Planungsprozessen daher erforderlich.</p> <p>Im Stadtteil Lurup finden derzeit die Planungen für einen Neubau des Feuerwehrhauses für die Freiwillige Feuerwehr Lurup statt, damit auch hier ein zukunftsfähiger Standort zur brandschutztechnischen Abdeckung des sich weiter entwickelnden Stadtteils gegeben ist. Auch dieses Bauvorhaben des Gemeinwohls wäre im städtebaulichen Planungsprozess zu berücksichtigen.</p> <p><u>Grundsätzliche Aspekte der Feuerwehr</u></p> <p>Bestehende und in Baugenehmigungen geforderte Feuerwehrezufahrten, -flächen etc. dürfen nicht ohne Genehmigung der Bauprüfteilungen des zuständigen Bezirksamtes dauerhaft verändert werden.</p> <p>Die Mindestfahrbahnbreiten und die Abstände zwischen Baufeldgrenzen und Grundstücksgrenzen sowie Häuserfronten sind für die Feuerwehr besonders wichtig. Die Fachabteilung Verkehrsflusskoordination der Feuerwehr (Ansprechstelle: <a href="mailto:verkehr@feuerwehr.hamburg.de">verkehr@feuerwehr.hamburg.de</a>) kann im Rahmen der Planung</p>	<p>Das Bezirksamt begrüßt die fachliche Begleitung der Kriminalprävention in städtebaulichen Projekten.</p> <p>Zur Kenntnis genommen. Entsprechende Planungen sind bekannt.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p>
--	---	---

	<p>und späteren Bauausführung beratend unterstützen und verweist auf die Hamburger Regelwerke für Planung und Entwurf von Stadtstraßen (ReStra).</p> <p>Insbesondere muss die Feuerwehr bei den Bebauungsplanverfahren frühzeitig beteiligt werden, damit der zweite Rettungsweg sichergestellt werden kann.</p> <p>- Fortsetzung Stellungnahme BIS -</p> <p><u>Verkehrsführung</u></p> <p>Temporäre Vollsperrungen und Richtungsverkehre sind zwingend mit der Fachabteilung Verkehrsflusskoordination der Feuerwehr Hamburg abzustimmen. Im Speziellen sind im Bereich Verkehrsflusskoordination die folgenden zwei Punkte zu beachten:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Magistralen</li> <li>• Tempo 30 Zonen und Tempo 30 Strecken</li> </ul> <p>Für die FHH sind in der anstehenden Stadtentwicklung das Zukunftsprojekt „Masterplan Magistralen“ mit samt den Anforderungen an einen Mobilitätsmix als auch autoarme Quartiere und der Ansatz eines Ausrollens großflächiger verkehrsberuhigter 30 km/h Zonen und Strecken von großer Bedeutung. Diese in der Stadtentwicklung notwendigen Schritte, welche auch für das Wohnungsbauprogramm Altona gelten, bedeuten für die Feuerwehr Hamburg jedoch verschiedene Interessenkonflikte hinsichtlich ihrer gesetzlich vorgeschriebenen Leistungsfähigkeit respektive der Schutzzieleerreichung sowie deren Aufgabenwahrnehmung.</p> <p><u>Magistralen</u></p> <p>Im Zuge der Magistralenentwicklung steht zum einen das städtische Ziel, den zukünftigen Wohnungsbau in aller Regel in verdichteter, möglichst mehrgeschossiger und geschlossener Bauweise stattfinden zu lassen als auch die Mischung von Wohnungsbau mit anderen Nutzungen, insbesondere im Erd-</p>	<p>Die BIS ist in Bebauungsplanverfahren beteiligt.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p>
--	---	---

	<p>geschoss herzustellen. Eine Solitärbebauung entlang der Magistralen wird nicht favorisiert. Dieser Ansatz aus Mischnutzung und geschlossener Baustruktur bedingt aber künftig, dass bauplanungsrechtlich und lärmschutzrechtlich die Voraussetzungen dafür geschaffen werden, auch Feuerwehrstandorte in eine solche Bebauung zu integrieren und dies abzusichern (Ausweisung als Gemeinbedarf / Feuerwehr).</p> <p>Zusätzlich findet aktuell eine Diskussion zur Mobilitätswende auch im Magistralenraum statt, die mit einer Reduzierung der Fahrspuren zugunsten des Radverkehrs und Busspuren für die Feuerwehr einen weiteren Interessenkonflikt beherbergt. Eine Reduzierung von vorhandenen Fahrspuren bedeutet zwangsläufig einen erhöhten Widerstand im Verkehrsfluss und geht direkt mit einer reduzierten zeitlichen Erreichbarkeit von Einsatzstellen einher.</p> <p><u>Tempo 30 Zonen und Tempo 30 Strecken</u></p> <p>Ein geplantes großflächiges Ausrollen von verkehrsberuhigten 30 km/h Zonen bedeutet für die Feuerwehr eine weitere Abnahme in der zeitlichen Erreichbarkeit von Einsatzstellen, dies gilt auch für Tempo 30 Strecken.</p> <p>Auch hierdurch erhöht sich der Widerstand im Verkehrsfluss selbst bei mehrspurigen Fahrbahnen. Bereits jetzt ist ein „Mitschwimmen“ der Einsatzfahrzeuge im Zuge einer 50 km/h Situation aufgrund der verdichteten Verkehrslage am Tage kaum mehr möglich. Durch eine 30 km/h-Vorgabe wird diese Möglichkeit am Tage dann in Gänze genommen und verschärft die Situation zudem noch in den Abend- und Nachtstunden.</p> <p>Verkehrsräume mit nur einer Fahrbahn je Richtung stellen bei 30 km/h - Zonen und -Strecken zudem ein weiteres Hemmnis für Großfahrzeuge dar, da diese die anderen Verkehrsteilnehmer entweder nur mit erhöhtem Risiko oder aufgrund des nichtvorhandenen Raumes und eines Begegnungsverkehrs gar nicht überholen können. Der bestehende Verkehrsraum darf daher nicht weiter verengt werden. Bauliche Maßnahmen zur Sicherstellung der 30 km/h, z.B. Querschnittseinengungen, Versätze, Schwellen, Mittelinseln, zusätzliche Parkflächen, sind im Sinne der Feuerwehr möglichst auszuschließen. Auch eine häufig einhergehende Rechts-vor-links-Regelung in Tempo</p>	<p>Die BIS müsste ihre entsprechenden Flächenbedarfe in Bebauungsplanverfahren nennen.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Belang wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wohnungsbauprogramme treffen keine Verkehrsregelungen.</p>
--	--	--

	<p>30 Zonen bremst den Verkehr und auch die Einsatzfahrzeuge zusätzlich ab.</p> <p>Für die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr, die sich bei einem Einsatz mit ihrem Kfz auf dem Weg zum Gerätehaus begeben, würden ebenso die 30 km/h Vorgaben gelten. Hierdurch käme es zu einem verzögerten Eintreffen der ehrenamtlichen Mitglieder am Gerätehaus und infolgedessen zu einem verzögerten Ausrücken und Eintreffen an der Einsatzstelle.</p> <p>Zusammenfassend ist festzustellen, dass es bei der Berufs- als auch bei der Freiwilligen Feuerwehr durch ein weiteres Ausrollen von 30 km/h - Geschwindigkeitsbegrenzungen zu zeitlichen Verzögerungen beim Erreichen der Einsatzstelle kommt, wodurch die Schutzzielerreichung im Brandschutz und Rettungsdienst beeinträchtigt wird. Bei Tempo 30 -Zonen und -Strecken mit zusätzlichen baulichen Maßnahmen wird die Schutzzielerreichung sogar in einem erheblichen Maße beeinträchtigt, wie Befahrungen ergeben haben.</p> <p>Autoarme Quartiere müssen für Einsatzfahrzeuge zudem barrierefrei befahrbar sein, so dass alle Nutzungseinheiten den Vorschriften gerecht zu erreichen sind.</p> <p><u>Belange des Sports</u></p> <p>In den Wohnungsbauprogrammen Altonas (in dem Aktuellen, aber auch in den Vorherigen) steht der Aspekt der Wohnraumschaffung im Vordergrund, wobei alle Infrastrukturangebote von vornherein mitgedacht werden.</p> <p>Die vorliegende Fortschreibung des Wohnungsbauprogramms gilt für 2024. Es schreibt die aktuelle Wohnungsbauentwicklung fort und informiert die Bürgerinnen und Bürger über den Stand der Dinge. Zur weiteren Entwicklung des Wohnungsbaus im Bezirk Altona ist eine enge Zusammenarbeit von Bürgerinnen und Bürgern, Investoren, Bauherren, Politik und Verwaltung weiterhin von zentraler Bedeutung.</p> <p>Die im Wohnungsbauprogramm ermittelten Flächen werden jeweils auf ihre aktuellen Entwicklungsstände hin untersucht und anschließend ggf. neu bewertet.</p>	<p>Siehe oben.</p> <p>BIS/Feuerwehr/Polizei werden bei entsprechenden Verkehrsplanungen beteiligt.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p>
--	---	--

	<p>- Fortsetzung Stellungnahme BIS -</p> <p>Das Wohnungsbauprogramm Altona leistet einen wichtigen Beitrag, indem es die vorhandenen und zu entwickelnden Potenzialflächen transparent darstellt. Dies hilft Investoren und Projektentwicklern, eine Übersicht über mögliche Bauflächen zu erhalten. Den Eigentümern der Flächen zeigt das Wohnungsbauprogramm auf, welches Potenzial in ihrem Bestand steckt und regt an, über die zukünftige Gestaltung der Flächen nachzudenken.</p> <p>In dem vorliegenden Wohnungsbauprogramm werden für 14 Stadtteile im Bezirk Altona insgesamt</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• 15 Potenzialflächen der Kategorie A „Gesicherte Potenziale“</li> <li>• 46 Potenzialflächen der Kategorie B „Erkannte Potenziale“ und</li> <li>• 33 Potenzialflächen der Kategorie C „Prüfflächen“</li> </ul> <p>aufgeführt.</p> <p>Gegenüber dem Wohnungsbauprogramm 2023 sind folgende den Sport betreffenden Flächen entfallen:</p> <p>Bahrenfeld: Wichmannstraße (Sportplatz) – in Bau</p> <p>Hier: Kompensation über Sportanlage Baurstraße, da keine Nachfrage seitens der vor Ort ansässigen Vereine für die weitere Nutzung der Sportanlage Wichmannstraße gab</p> <p>Im Wohnungsbauprogramm 2024 sind keine neuen Flächen aufgenommen worden.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p>
--	---	--

- Fortsetzung Stellungnahme BIS -

Bei folgenden bestehenden Potenzialflächen ist der Sport betroffen:

Zur Kenntnis genommen.

Stadtteil	Potenzialfläche	Kategorie	Anmerkungen
Lurup	Böttcherkamp 181	B	heutige Nutzung Sportplatz; Bei dem „Sportplatz“ handelt es sich nicht um eine Regelsportanlage, sondern um eine <u>asphaltierte Schulhoffläche</u> , die vermutlich temporär für sportliche Nutzung hergerichtet wurde - <u>aktuell ohne sportvereinsrelevante Nutzung</u> .
Othmarschen	Othmarscher Kirchenweg	A	heutige Nutzung Sportplatz (Tenne); Kompensation <del>Baurstraße</del>
Ottensen	Griegstr. (A.- Jäger- Kampfbahn)	A	Sportanlage von Altona 93 Sportnutzung bis voraussichtlich 31.12.2027

<p><b>Behörde für Wissenschaft, Forschung, Gleichstellung und Bezirke</b> vom 11.03.2024</p>	<p>Die BWFGB hat den Entwurf des Wohnungsbauprogramms Altona 2024 gleichstellungspolitisch zur Kenntnis genommen und meldet darüber hinaus Fehlanzeige.</p>	<p>Zur Kenntnis genommen.</p>
<p><b>Behörde für Wirtschaft und Innovation (BWI)</b> vom 27.02.2024</p>	<p>Die Behörde für Wirtschaft und Innovation - Abteilung Wirtschaftsförderung nimmt den vorgelegten Entwurf des Wohnungsbauprogramms Altona 2024 zur Kenntnis und nimmt wie folgt Stellung:  Da keine neuen Potentialflächen aufgenommen wurden <b>bleibt es bei den</b> bereits im Rahmen der jährlichen Abstimmungen des Wohnungsbauprogramms Altona <b>seit 2011 abgegebenen Stellungnahmen.</b>  Im Übrigen gehen wir davon aus, dass übliche Beteiligungen/Abstimmungen in nachfolgend erforderlichen Verfahren stattfinden, so dass die BWI hier die Berücksichtigung ihrer Belange nachvollziehen/verfolgen kann.  Darüber hinaus müssen alle Planungen den zwischen Senat und Handwerkskammer getroffenen und im Masterplan Handwerk mit seinen jährlichen Fortschreibungen festgehaltenen Vereinbarungen entsprechen, wonach Wohnungsbaupolitik und die Bereitstellung von Gewerbeflächen im Gleichklang laufen müssen und insbesondere in verdichteten Stadtteilen eine quartiersbezogene Versorgung der Bevölkerung durch ansässige Handwerksbetriebe sichergestellt wird. Eine Umnutzung von für Handwerksbetriebe geeigneten Flächen ist auszuschließen.</p>	<p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die üblichen Abstimmungen erfolgen laufend.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p>
<p><b>Behörde für Arbeit, Gesundheit, Soziales, Familie und Integration (Sozialbehörde)</b> vom 18.03.2024</p>	<p>Die Behörde für Arbeit, Gesundheit, Soziales, Familie und Integration (Sozialbehörde) bedankt sich für die Übersendung des Entwurfs „Wohnungsbauprogramm Altona 2024“ und nimmt wie folgt Stellung.   Die Sozialbehörde stimmt dem vorliegenden Entwurf grundsätzlich zu. Um</p>	<p>Zur Kenntnis genommen.</p>

	<p>Berücksichtigung nachfolgender Anmerkungen und Hinweise wird gebeten:</p> <p>Das bezirkliche Wohnungsbauprogramm 2024 für Altona weist keine speziellen Zielgruppen von vordringlich Wohnungssuchenden aus. Lediglich die Nutzungsvorschläge ‚Wohnen‘ und ‚familiengerechtes Wohnen‘ kommen für unsere Zielgruppe in Frage.</p> <p>Vordringlich Wohnungssuchende verfügen über einen Dringlichkeitsschein oder eine Dringlichkeitsbestätigung. Für sie ist der WA-gebundene Wohnungsbestand reserviert. Zu der Zielgruppe vordringlich Wohnungssuchende gehören auch Frauen aus Frauenhäusern und Schutzwohnungen mit ihren Kindern – wie die Fachbehörde bereits an verschiedenen Stellen deutlich gemacht hat.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Sozialbehörde hält für von Gewalt bedrohten Frauen und ihre Kinder 244 Schutzplätze für Hamburgerinnen und Frauen aus anderen Bundesländern bereit. Sie sind annähernd voll ausgelastet - dabei handelt es sich nicht um dauerhaftes Wohnen. Um laufend aufnahmefähig zu sein, wird jeder Schutzplatz in den Hamburger Frauenhäusern benötigt, daher sind Auszüge in den eigenen Wohnraum und Anschlussmaßnahmen unabdingbar wichtig um das System Frauenhäuser aufrechtzuerhalten. Die Frauenhaus Mitarbeiterinnen fordern seit Jahren Wohnraumkontingente im gesamten Stadtgebiet verteilt.</li> </ul> <p>Es wäre wünschenswert, wenn (weiterhin) in allen konzeptionellen Überlegungen auch für die Zielgruppe Frauen mit und ohne Kinder aus Hamburger Frauenhäusern Wohnraum freigehalten würde. Im Jahr 2022 (Daten 2023 liegen noch nicht vor) suchten rund 280 auszugsbereite Frauen aus Frauenhäusern (mit ihren rund 310 Kindern) einen eigenen Wohnraum. Dabei wird insbesondere großer Wohnraum für Frauen mit bis zu vier Kindern dringend benötigt.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Zudem: Es ist durch Schließung von Baulücken, Ausbau von Magistralen und Verdichtung bislang gering bebauter Flächen –</li> </ul>	<p>Im Bezirk Altona befinden sich derzeit verschiedene Vorhaben mit WA-gebundenem Wohnraum in Planung.</p> <p>Das Bezirksamt Altona unterstützt die Sozialbehörde bzw. die stadt eigenen Wohnungsbaunehmen, sowie private Bauwillige bei Überlegungen zur Schaffung entsprechenden Wohnraums.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
--	---	--

	<p>insbesondere außerhalb von Bebauungsplanverfahren – auf entsprechende Anpassung der sozialen begleitenden Infrastruktur zu achten.</p> <p>Der Bau neuer Wohnungen führt zu einem zusätzlichen Bedarf an Kitaflächen, die nicht immer im Gebäudebestand abgebildet bzw. untergebracht werden können. Als Richtwert gilt hier, dass für 100 neue Wohnungen (ohne Sonderwohnformen) ca. 25 zusätzliche Kinderbetreuungsplätze benötigt werden; die zugehörigen Außenspielflächen müssen dabei an die jeweiligen Kindertageseinrichtungen direkt angeschlossen sein und mindestens 6 m<sup>2</sup> pro Betreuungsplatz betragen.</p>	<p>Der Hinweis wurde im Wohnungsbauprogramm (Entwurf) aufgenommen (siehe S. 7).</p>
<p><b>Kulturbehörde - Denkmalschutzamt (KB)</b> vom 06.03.2024</p>	<p>Vielen Dank für die Beteiligung zum Wohnungsbauprogramm 2024. Mit der Bitte um Aufnahme der Denkmalschutzbelange in folgende Steckbriefe:</p> <p>B 84: Denkmalschutz Wasserturm und Tunnel zwischen Betriebswerk und Güterbahnhof Altona beachten.</p> <p>C 61: Denkmalschutz Heidbarghof und Osdorfer Landstraße 233 beachten.</p>	<p>Der Hinweis wurde ergänzt.</p> <p>Der Hinweis wurde ergänzt.</p>
<p><b>Hamburger Sportbund e.V.</b> vom 22.02.2024</p>	<p>Ich gebe aus Sportvereinsicht zu bedenken, dass die Schüler einer Grundschule zwar nach einigen Jahren aus dem Schulalter herausgewachsen sind und daher mobile Klassenräume usw. ausreichend sein können. Für Sporthallen gilt diese Aussage aus Vereinsnutzersicht allerdings nicht. Auch wenn die Kinder älter werden, sind sie ab 17h über die Vereine Nutzer der Sporthallen. Hinzu kommen die Eltern der neu zugezogenen Bewohner, die auch Nutzer von Schulsportanlagen sind.</p> <p>Für wie viele Einwohner ein neues Hallenfeld benötigt wird, hängt stark von dem Standort, der Vereinsmitgliedsquote und der vor Ort ausgeführten Sportarten ab. Im Bezirk Harburg wird z.B. gemäß Sportraumanalyse für ca. 2.700 Einwohner ein Hallenfeld in einer Einfeldhalle benötigt. Dieser Hallenzubau kann z.B. im Rahmen des Baus einer neuen Grund- oder weiterführenden Schule erfolgen. Insofern plädiere</p>	<p>Die Textpassage wurde umformuliert, um die unterschiedlichen Sichtweisen des Schulsports und des Vereinssports zu verdeutlichen.</p>

	<p>ich dafür, den Absatz wie folgt umzuformulieren:</p> <p>Als Faustregel gilt, dass bei Grundschulen im Spitzenbedarf nach Errichtung für ungefähr 300 - 400 Wohneinheiten ein zusätzlicher "Zug" benötigt wird. Hierfür werden mobile Klassenräume und vorübergehende Defizite im Fachraumbereich <del>und bei den Sporthallen</del> in Kauf genommen, da dieser Spitzenbedarf i.d.R. nach ca. 5 bis 7 Jahren abflaut und dann langfristig mit einem Regelbedarf von einem "Zug" für ca. 800 WE gerechnet werden kann. Das bedeutet, dass für ca. 1.600 – 2.400 neue WE eine zusätzliche Grundschule benötigt wird und für ca. 3.600 WE eine weiterführende Schule mit zugehöriger Sporthalle in entsprechend benötigter Größe.</p>	
<p><b>Finanzbehörde</b> vom 06.03.2023</p>	<p>Die Finanzbehörde begrüßt die im Wohnungsbauprogramm Altona 2024 dargestellten Entwicklungen und den Beitrag zur Herstellung zusätzlichen Wohnraums in der FHH ausdrücklich. Zusätzliche Neuausweisungen von Flächen, Potenzialerhöhungen und Nachverdichtung von bestehenden Wohngebieten stellen einen wichtigen Beitrag zur konstanten Erfüllung der Wohnungsbauziele des Senats dar.</p> <p>Nachfolgend erhalten Sie Anmerkungen zu einzelnen Steckbriefen mit der Bitte um Berücksichtigung bzw. Kenntnisnahme:</p> <p><b>S. 61 / B 61 / Böttcherkamp 181 (Geschwister-Scholl-Gesamtschule)</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Der Flächenumgriff für die geplante Wohnbebauung (f&amp;w) beträgt nach aktuellem Planungsstand rd. 9.000 m<sup>2</sup>, die Darstellung des Umgriffs müsste somit kleiner ausfallen</li> <li>- Nach aktuellem Planungsstand 100-120 WE</li> </ul> <p><b>S. 72 / C 92 / Farnhornweg 5 - 65 &amp; 67 - 75, Elbkamp, Elbgaustraße</b> Vorschlag Handlungsschritte: Bebauungsplanverfahren erforderlich (analog C 95) Vorschlag Ergänzung Besonderheiten: Erbbaurechtssiedlung (EBRs bis 2037)</p> <p><b>S. 99 / C 42 / Kalckreuthweg 87 - 89</b></p>	<p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Im Datenblatt wurde ergänzt, dass die Größe der Reservefläche für eine Schulerweiterung und der konkrete Flächenzuschnitt abzustimmen sind.</p> <p>Die Hinweise wurden ergänzt.</p>

	<p>Eigentümer Flst. 720 (Kaulbachstraße 19) ist seit 01.01.2023 nicht mehr die FHH, sondern das Studierendenwerk Hamburg AöR (ehemals Erbbaurechtsnehmer). Bei Eigentümer FHH deshalb bitte streichen.</p> <p><b>S. 104 / A 23 / Othmarscher Kirchenweg</b> Die Vergabe ist erfolgt und das Potenzial ist damit bereits ausgeschöpft. Die Fläche kann daher aus dem Wohnungsbauprogramm entfernt werden (andernfalls Bitte um Korrektur: Eigentümer: privat, Wohneinheiten: 105 (83 Altona und Otto Wulff + 24 Baugemeinschaft))</p> <p><b>S. 107 / C 14 / Baurstraße (Autobahnmeisterei)</b> Vorschlag Handlungsschritte: „Bund plant für eigene Zwecke (Autobahnmeisterei/ Verwaltung/ Wohnraumfürsorge), Abstimmungen zw. Bund, Bezirksamt und LIG fortführen“, jetzigen Eintrag löschen</p> <p><b>S. 113 / A 29 / Griegstr. (Adolf-Jäger-Kampfbahn)</b> Besonderheiten/Bewertung: Sportnutzung bis voraussichtlich 31.12.2027</p> <p><b>S. 120 / B 04 / Holstenstr. 20a</b> Korrektur Flurstücksnummer: <del>1606</del>-1605, 2404, 2403, 1365</p> <p><b>S. 133 / B 84 / Mitte Altona (westl. Fläche)</b> Vorschlag Ergänzung Handlungsschritte: Stilllegung Kopfbahnhof, Rückbau Gleisanlage</p> <p><b>S. 140:</b> Prüfpotenziale (C) WE gesamt lt. Tabelle auf S. 139: 5.055 WE</p>	<p>Die Änderung wurde übernommen.</p> <p>Die Änderungen wurden übernommen.</p> <p>Die Änderungen wurden übernommen.</p> <p>Die Änderungen wurden übernommen.</p> <p>Die Flurstücksnummer wurde korrigiert.</p> <p>Die Änderungen wurden übernommen.</p> <p>Die Angaben in den Übersichtstabellen werden noch vor Veröffentlichung noch einmal überprüft.</p>
<p><b>Behörde für Schule und Berufsbildung</b> vom 21.03.2024</p>	<p>Die BSB stimmt dem Entwurf des Wohnungsbauprogramms 2024 <u>nur unter dem Vorhalt zu</u>,</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>dass bei einer Konkretisierung der Realisierung eines Großteils des Wohnungsbaus im Bereich Osdorf/Iserbrook in den nächsten Jahren ein rd. 2,5</li> </ul>	<p>Der Bedarf an einer weiterführenden Schule im Bereich Iserbrook/Osdorf ist im Wohnungsbauprogramm bereits vermerkt (vgl. S.7). Die textliche Ausführung wurde entsprechend ergänzt. Das Bezirksamt wird sich mit der BSB und LIG über das weitere Vorgehen weiterhin ab-</p>

	<p>ha großes Grundstück für die Gründung einer neuen weiterführenden Schule im Bereich Osdorf/Iserbrook durch das Bezirksamt Altona entsprechend nachzuweisen ist, (sollten sich nicht andere Realisierungsmöglichkeiten seitens BSB ergeben),</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• dass der Bedarf an ca. 2,5 ha für die Gründung einer neuen weiterführenden Schule in den B-Plänen im Zusammenhang mit der Magistralen-Entwicklung im Bereich Osdorf/Iserbrook berücksichtigt wird sowie</li> <li>• dass folgende textliche Ergänzung im Entwurf des Wohnungsbauprogramms 2024 auf S. 7 mit aufgenommen wird:</li> </ul> <p><i>Im Zusammenhang mit der Magistralenentwicklung im Bereich Osdorf/Iserbrook ergibt sich der Bedarf an ca. 2,5 ha für die Gründung einer neuen weiterführenden Schule. Durch das Bezirksamt Altona ist entsprechend bei einer Konkretisierung der Realisierung eines Großteils des Wohnungsbaus im Bereich Osdorf/Iserbrook ein rd. 2,5 ha großes Grundstück im Bereich Osdorf/Iserbrook in den nächsten Jahren nachzuweisen, (sollten sich nicht andere Realisierungsmöglichkeiten seitens BSB ergeben).</i></p>	<p>stimmen.</p> <p>In allen Bebauungsplanverfahren wird auch mit die BSB beteiligt und kann ihre Bedarfe dort einbringen.</p> <p>Siehe oben.</p>
<p><b>Bezirklicher Sportstättenbau vom 23.02.2024</b></p>	<p>Aus sportfachlicher Sicht habe ich zumindest auf den ersten Blick keine Einwände.</p> <p>Mir sind keine Potenzialflächen aufgefallen, die in unmittelbarer Nachbarschaft zu einer bestehenden bezirklichen Sportanlage liegen. Das Projekt Suurheid südlich der Sportanlage Marschweg ist schon seit längerem gelistet und ich gehe davon aus, dass man das Thema Sportlärm auf dem Radar hat.</p> <p>Die Fälle Regerstraße und Windmühlenweg betreffen Außensportanlagen der benachbarten Schulen.</p> <p>Die Notwendigkeit zusätzlicher sozialer Infrastruktur bei größeren Wohnbauprojekten habe ich nicht in den Fokus genommen. Dies hat der Bezirk sicherlich selbst im Blick.</p>	<p>Zur Kenntnis genommen.</p>

Behörde für Verkehr und Mobilitätswende, die Handwerkskammer Hamburg, die Handelskammer Hamburg, die Arbeitsgemeinschaft Naturschutz Hamburg, der Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V. (Landesverband Hamburg) und der Naturschutzbund Deutschland - Landesverband Hamburg e.V. haben keine Stellungnahmen abgegeben.